



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juni 1969

Nr. 3152

Die Einwohnergemeinde Wangen ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes "Schängeli" mit den darin enthaltenen spez. Vorschriften.

Das zur Diskussion stehende Gebiet befindet sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan (RRB Nr. 538, 1.2.57) in der Wohnzone für 2 und 2  $\frac{1}{2}$  Geschosse. Die Gemeinde Wangen hat einen neuen Zonenplan erstellen lassen. Da die Durchführung dieses Verfahrens noch viel Zeit beanspruchen wird, wurde der eingangs erwähnte Plan vorweg aufgelegt. Vorgesehen sind 2- bis 4-geschossige Wohnbauten deren Standort und Grösse z.T. mit Hausbaulinien festgelegt sind. Erschliessung, Parkierung und Garagierung sind planlich geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 13. März bis 11. April 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 28. April 1969 wurde der Plan mit den spez. Vorschriften durch den Gemeinderat genehmigt, wozu dieser gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Schängeli" mit den darin enthaltenen Vorschriften der Einwohnergemeinde Wangen wird genehmigt.

2. Der bestehende Zonenplan verliert seine Rechtskraft, soweit er mit dem vorliegenden Plan im Widerspruch steht.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 361) NN

=====

Der Staatsschreiber

*H. A. Köhler*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen b.O.

Baukommission Wangen, mit 2 gen. Plänen

Rusterholz + Vonesch, Architekten, Wangen b.O.

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)